

Von: WKOÖ Sozial- und Rechtspolitik <SRP@wkoee.at>
An: Grubmair, Sandra <Sandra.Grubmair@ooe.gv.at>
Post, VerfD <verfd.post@ooe.gv.at>; WKOÖ Gewerbe
<gewerbe@wkoee.at>; WKOÖ Handel <handel@wkoee.at>;
CC: WKOÖ Information + Consulting <sparte-ic@wkoee.at>;
Punz Johann Dr. - WKOÖ <Johann.Punz@wkoee.at>; Grims
Florian Mag. - WKOÖ <Florian.Grims@wkoee.at>; Neumann
Peter Mag. - WKOÖ <Peter.Neumann@wkoee.at>;
Wintersteiger Harald Mag. - WKOÖ
<Harald.Wintersteiger@wkoee.at>; Zöchbauer Manfred Dr. -
WKOÖ <Manfred.Zoechbauer@wkoee.at>
Gesendet am: 17.11.2022 10:16:55
Betreff: Verf-2013-243587/52-Rb; Oö. Feuer- und
Gefahrenpolizeigesetz-Novelle 2023; Entwurf -
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme WKOÖ

Sehr geehrte Frau Grubmair,

die WKO Oberösterreich bedankt sich für die Übersendung der Entwurfsunterlagen. Gerne senden wir Ihnen beigefügt die Stellungnahme.

Freundliche Grüße
Michaela Letkow

Abteilung Sozial- und Rechtspolitik
WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-3415 | F 05-90909-3419
E srp@wkoee.at | W wko.at/ooe
W facebook.com/wkoee

Zertifiziert:
NPO-Label | ISO 9001:2015

Von: Sandra.Grubmair@ooe.gv.at <Sandra.Grubmair@ooe.gv.at> **Im Auftrag von** verfd.post@ooe.gv.at
Gesendet: Donnerstag, 20. Oktober 2022 12:15
Betreff: Verf-2013-243587/52-Rb; Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz-Novelle 2023; Entwurf -
Begutachtungsverfahren

Versendungsschreiben
Begutachtungsentwurf
Textgegenüberstellung

Mit freundlichen Grüßen!

Sandra Grubmair
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz • Landhausplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-117 07
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13

E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über verfd.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

**Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.
Please consider the environment before printing this e-mail.**



[Hinweis zum Datenschutz](#)

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909 | F 05-90909-2800
E service@wkoee.at
W wko.at/ooe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Verf-2013-243587/52-Rb
18.10.2022

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
JP/ML, Dr. Punz

Durchwahl
3414

Datum
16.11.2022

Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz-Novelle 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Oberösterreich bedankt sich für die Übersendung der „Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz-Novelle 2023“ und nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Zur Deregulierung der feuerpolizeilichen Überprüfung bei bestimmten Objekten - §§ 10 Abs. 1 Z. 3a sowie Abs. 2a:

Wir begrüßen dieses Vorhaben als Entbürokratisierung für bestimmte Wohngebäude, wovon z.B. auch viele gewerbliche Bürobetriebe und Dienstleister profitieren, die „zuhause“ oder „von zu Hause aus“ tätig sind. Laut den Erläuterungen sind diese Änderungen „aus brand-schutztechnischer Sicht vertretbar“ und liegen im „Interesse einer Verwaltungsvereinfachung“.

Gleichzeitig verweisen wir aber auch auf den verstärkten Einbau von Einzelfeuerstätten als Folge der massiven Energiekostensteigerungen, insbesondere in Objekten der von dieser Liberalisierung betroffenen Gebäudeklasse 1 und Reihenhäuser der Gebäudeklasse 2 bzw. Kleinhausbauten.

Laut OÖ Landesinnung der Rauchfangkehrer werden diese Einzelfeuerstätten - entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (§ 32 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 bzw. Oö. Fangverordnung) - oftmals ohne Erstabnahme der Feuerungsanlage sowie der Abgasanlage in Betrieb genommen. Das stellt eine Gefährdung von Menschenleben und Sachwerten dar! Dies dürfte auch dem Gesetzgeber bewusst sein, weil er in § 20 Abs. 2 die Info-Pflicht gegenüber der Bevölkerung über Brandverhütung und Vorbeugung auf „elektronische Medien“ ausweitet. Laut den Erläuterungen sollen auf diese Weise „einfach zu kommunizierende Problemfelder (z.B. fehlende Feuerlöscher oder Rauchwarnmelder)“ aufgezeigt werden. In den Erläuterungen heißt es weiter: „Diese Inhalte werden zukünftig durch Öffentlichkeitsarbeit mittels elektronischer Medien auf modernem Weg kommuniziert, um ein vergleichbares brandschutztechnisches Sicherheitsniveau zu gewährleisten.“

In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese wichtige Aufklärungsarbeit auf der kommunalen Ebene am besten funktioniert. Daher schlagen wir vor, Gemeinden und Städte gesetzlich zu verpflichten, in ihren ohnehin erscheinenden Medien (z.B. Gemeindezeitungen) regelmäßig über diese Gefahren zu informieren und auf bestehende Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf § 32 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 bzw. die Oö. Fangverordnung hinzuweisen. Dies unter Einbindung der „Profis“ in diesem Bereich, nämlich der OÖ Landesinnung der Rauchfangkehrer.

2. Zur dreijährigen Überprüfung von Brandalarmplan, Brandschutzplan und Brandschutzordnung - § 18 Abs. 1a, zweiter Satz:

Zwecks Deregulierung schlagen wir vor, dass Brandalarmplan, Brandschutzplan und Brandschutzordnung nur für den Fall zu überprüfen sind, wenn sich seit der letzten Vorlage wesentliche Veränderungen in Bezug auf brandschutztechnische Gefährdungen ergeben haben.

Vielen Dank und freundliche Grüße



Mag.ª Doris Hummer
Präsidentin



Mag. Friedrich Dallamaß
Direktor-Stellvertreter